

Anhang ad Nrum III. & IV. Extract aus deren Fürstl. Beambten zu Neustadt Relation vom 24. Febr. 1723

[Deutschland], [1723)

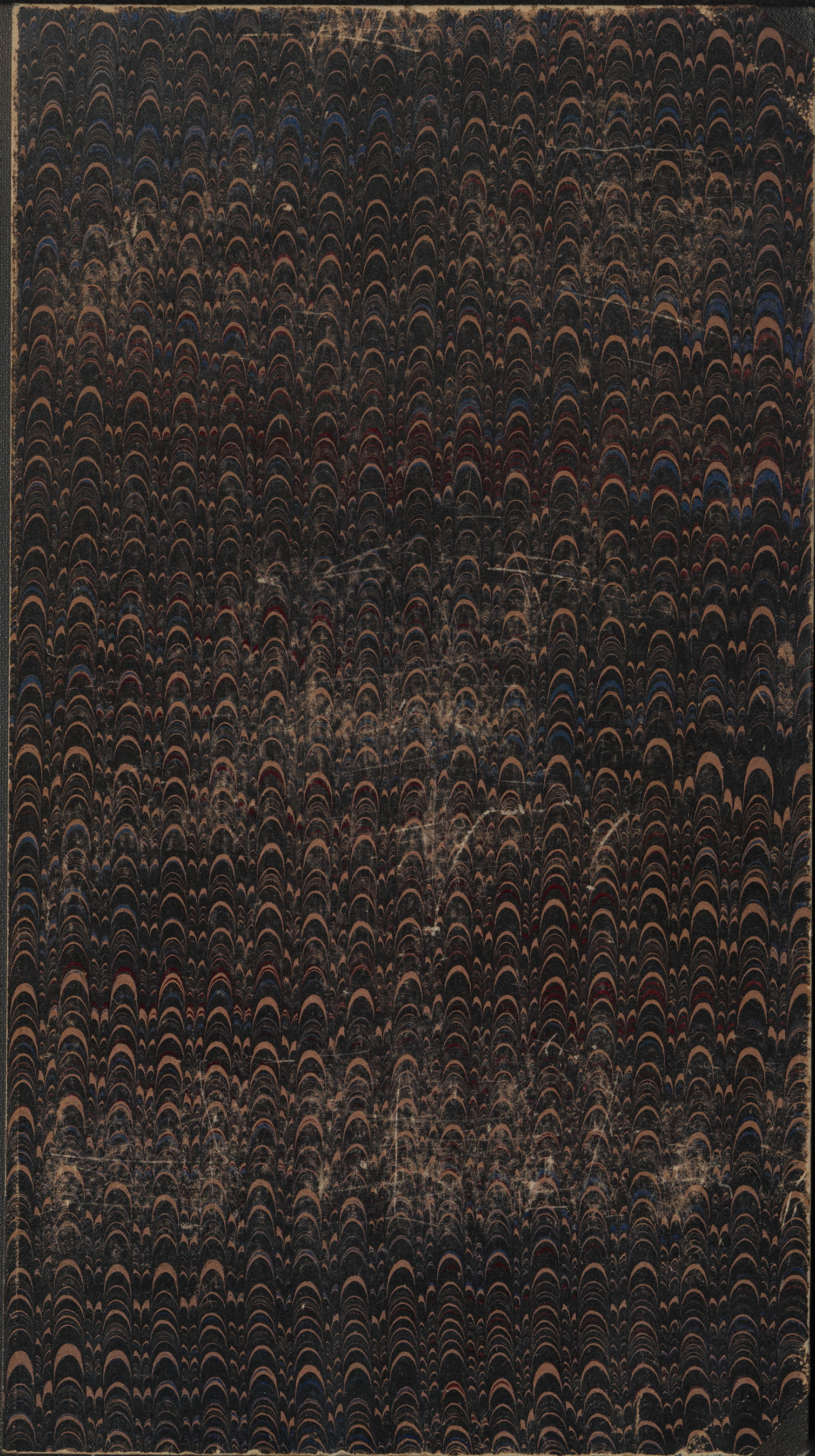
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1794889221>

Druck Freier  Zugang



Phil. 1700 fol. 1724.

8 I
35-8



Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Math. f. I
2135-90

Anhang ad N^{rum} III. & IV.

Extract aus derer Fürstl. Beampten zu Neustadt Relation
vom 24. Febr. 1723.

Der Schulz Johann Willöper aus Stolpe deponiret:
Es wäre lezt verwichenen Sonntag Nachmittag umb 1. Uhr
ein Lüneburgscher Dragouner zu ihm ins Haus gekommen, und
hätte ihm angeschlossen, das angeschlagene Hochfürstl. Manifest
abzureissen, Deponent aber sich dessen geweigert, worauff der Dra-
gouner gesagt, so wolte er es selbst abreissen, auch zu dem Ende mit
einer zur Hand genommenen Kneipzange an der Hauß-Thüre getre-
ten. Wie aber Deponent ihn mit Ernst dagegen bedeutet, er könnte
solches nicht geschehen lassen, hätte dieser Dragouner es auch nicht
bewerckstelliget, sondern die Kneipzange wieder von sich gegeben, und
wäre weg gegangen. Etwa umb 4. Uhr desselben Nachmittags aber
wäre ein ander Dragouner in Deponentis Abwesenheit ge-
kommen, und hätte in seinem Hause eine Kneipzange gefodert, daß
er damit das Hochfürstl. Befehl abreissen wollen; Als ihm nun
solche nicht wäre gereicht, sondern gesagt worden, Deponent wür-
de, wenn er zu Hause wäre, es nicht abreissen lassen, hätte der Dra-
gouner sein Bajonet von der Seite gezogen / und damit das
Hochfürstl. Befehl abgebrochen / womit derselbe nach des Krü-
gers Jürgen Nathsack's Hause, allwo deponent zugegen ge-
wesen, hingekommen, und auch allda eine Kneip-Zange von dem
Krüger gefordert, das Hoch-Fürstliche Befehl allda damit ab-
zubrechen, und als der Krüger gesaget, Er hätte darzu keine
Kneip-Zange / hätte der Dragouner sein Bajonet von der
Seite ausgezogen, und damit das Hoch-Fürstliche Befehl auch
allda vor der Thür abgebrochen, wobey er gesagt: der Wacht-
Meister hätte, auf geschehene Anzeige, das deponent an sei-
nem Hause es nicht wollen abreissen lassen, zur Antwort gegeben,
es solten beyde zu Etolp liegende Dragouner nach das
Schulz-Hauß / gegangen seyn / und den Schulzen krumm
und lahm geschlagen haben / es hätte auch der Wachtmei-
ster Ordre gegeben / wann sich weiterhin jemand ihnen /
bey

X

bey Abnehmung des Angeschlagenen wiedersehen würde / so solten die Dragouner ihr Gewehr hohlen / und setzen das bey sich nieder / und wann sich dann jemand wieder sie rührete / solten sie denselben gleich übern Hauffen schiessen. Concl.

Der Schulke Andreas Cauerup / aus Steinbeck deponiret: Es wären lestverwichen Sonntag des Morgens, Zwey Lüneburgische Dragouner mit Seiten-Gewehr in sein Haus gekommen, und hätten seinem Stiess-Sohn Christian Moltmann angefonnen, das angeschlagene Hoch-Fürstliche Befehl von der Thür abzumachen; Als aber derselbe solches zu thun sich verweigert, hätten sie gesaget, so wolten sie es selbst thun / welches sie auch darauff bewerkstelliget; Deponent wäre hierüber zugekommen, dahero er dann die Dragouner gefragt, warumb sie das gethan hätten? welche ihm geantwortet: Des Herkogs Ordre würde nicht mehr gelten sollen / Ihnen wäre es von denen Officirern befohlen worden / könnte es also Ihm gleich viel thun; Concl.

Der Schulke Friedrich Möller / aus Herksfeldt deponiret: Es hätte am verwichenen Sonntag in der Mittags-Stunde ein Lüneburgischer Dragouner vorm Schulck-Hofse sich angefundnen, welcher anfänglich seinen in Händen gehaltenen Stock / das Hoch-Fürstliche Befehl von dem Thor-Weg loß zu machen / gebrauchet / wie aber solches nicht gelingen wolten, hätte derselbe eine Kneip-Zange gefordert, deponent aber zu ihm gesaget, wann er Ordre darzu hätte, so solte er Instrumenten darzu mitgebracht haben; Worauff der Dragouner erwiedert: Ihr seyd ein verbolgener Hund / der Wacht-Meister kombt hier schon herum / auch aus deponentis Hause so fort ein Beil gehohlet / und das Hoch-Fürstliche Befehl damit herunter gemacht / welches er so dann in der Tasche gesteckt, und bey dem Weggehen, vor den umherstehenden aus der Kirche gekommenen Leuten gesaget: Ob deponent
mey.

meynete/ daß er keine Ordre von seinen Officierern da-
zu hätte/ er wolte es sonst umb 20. Reichsthaler nicht
angegriffen haben/ es würden aber übermorgen/ an
Statt dieser; andere gegeben/ und von ihren Officie-
rern vorgelesen werden/ die sollet ihr gleichfalls respe-
ctiren. Concl.

In fidem subscripsit

MATTHIAS HENRICH SAUER,


Hoch-Fürstlicher Mecklenburgischer
Stadt-Richter und Ambts-Notari-
us zu Neustadt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

MATTHIAS HENRICH BÄHR
Bischoflicher Schultheiß
in Rostock



33
LBMV Schwerin
000 405 078





meynete/ daß er keine Ordre von seinen Officierern da-
zu hätte/ er wolte es sonst umb 20. Reichsthaler nicht
angegriffen haben/ es würden aber übermorgen/ an
Statt dieser/ andere gegeben/ und von ihren Officie-
rern vorgelesen werden/ die sollet ihr gleichfalls respe-
ctiren. Concl.

In fidem subscript

MATTHIAS HENRICH SAUER,

Hoch-Fürstlicher Mecklenburgischer
Stadt-Richter und Ambts-Notari-
us zu Neustadt.

